



STARCH

Ausleihe-Reglement

- Die Archäologie-Koffer Steinzeit, keltische Epoche, Römerzeit und Mittelalter können für die Zeitdauer von einer oder zwei Wochen, jeweils von Mittwoch bis Mittwoch der nächsten oder übernächsten Woche reserviert werden über die Website www.archaeologiekoffer.ch. Pro Besteller kann jeweils nur ein Koffer reserviert werden.
- Als Reservationsbestätigung wird ein Mail verschickt mit den detaillierten Angaben zu Abhol- und Rückgabemodalitäten. Dieses Mail ist gleichzeitig das Übernahmeprotokoll und muss darum bei der Ausleihe mitgenommen werden.
- Die Archäologie-Koffer müssen an folgenden Orten abgeholt oder zurückgebracht werden

Schweizerisches Nationalmuseum

Sammlungszentrum Druck & Versand

Zeughausstrasse 23

8910 Affoltern am Albis/ZH

Ansprechperson:

Herr Daniel Glarner

Tel. 044 762 41 24

daniel.glarner@nationalmuseum.ch

Parkmöglichkeiten vorhanden.

Kantonsarchäologie Zürich

Stettbachstrasse 7

8600 Dübendorf

Ansprechperson:

Herr Andrea Tiziani

Tel. 043 259 69 46

andrea.tiziani@bd.zh.ch

Parkmöglichkeiten vorhanden.

- Die Ausleihe erfolgt immer ab Stationierungsort der Archäologie-Koffer und zwar an eine einzige verantwortliche Lehrkraft.
- Für Ab- und Rücktransport hat die leihende Lehrkraft zu sorgen. Die Archäologie-Koffer (Masse 93 x 53 x 34 cm, Gewicht 29 – 32 kg) sind einseitig mit Rollen versehen und müssen mit einem PW abgeholt und zurückgebracht werden.
- Für Ab- und Rücktransport ist jeweils der Mittwochnachmittag vorgesehen. Rücktransport 13:30 – 15:00 Uhr, Abtransport 15:00 – 16:30 Uhr.
- Wollen mehrere Lehrkräfte in der gleichen Gemeinde oder im gleichen Schulhaus den Koffer benützen, so muss dies auf dem Übernahmeprotokoll vermerkt werden.
- Es wird erwartet, dass die Archäologie-Koffer mit der erforderlichen Sorgfalt transportiert und im Unterricht gehandhabt werden.
- Es wird auch erwartet, dass die Objekte und das didaktische Material an den richtigen Ort zurückgeräumt werden.
- Entstehen beim Gebrauch der Archäologie-Koffer an den Objekten, am didaktischen Material oder an den Koffern selber Schäden, so sind diese nicht zu reparieren, sondern am Ort der Ausleihe und der Schulpflege oder der Schulleitung zu melden. Im Weiteren gilt das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Kantonales Haftungsgesetz).
- Lehrkräfte, welche sich nicht an das Ausleihe-Reglement halten oder den Archäologie-Koffern nicht die erforderliche Sorgfalt angedeihen lassen, können von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.